

Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-088 „Wiedaue bei Borod“:

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Wiedaue bei Borod“
Westerwaldkreis vom 10. Juni 1981 (RVO-7100-19810610T120000) 2

§ 1 2

§ 2 2

§ 3 2

§ 4 2

§ 5 3

§ 6 3

§ 7 4

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Wiedaue bei Borod“
Westerwaldkreis vom 27. Mai 1992 (RVO-7100-19920527T130000) 5

§ 1 5

§ 2 5

§ 3 5

§ 4 5

§ 5 6

§ 6 6

§ 7 6

§ 8 7

Anlage: Scan der Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 9.6.1992 9

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Wiedaue bei Borod“ Westerwaldkreis vom 10. Juni 1981 (RVO-7100-19810610T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflanzengesetz - LPflG -) in der Fassung vom 05. Febr. 1979 (GVBl, S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Wiedaue bei Borod".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca, 5 ha und umfaßt in der Gemarkung Borod, Flur 32, das Flurstück 41 einschließlich der eingezogenen Gräben.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes mit seinen Sumpfflächen und anschließenden feuchten Grünlandflächen als Standort seltener Pflanzen sowie als Lebensraum in ihrem Bestände bedrohter und seltener Tierarten, insbesondere seltener Vogelarten aus wissenschaftlichen Gründen,

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
8. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
9. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten bzw. zutagezufördern oder zu entnehmen;

10. stehende Gewässer anzulegen;
11. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
12. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
13. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
14. zu lärmern, Modellflugzeuge zu betreiben;
15. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
16. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
17. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
18. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
20. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
21. Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden und organischen oder Mineraldünger einzubringen

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise ;
 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
 3. für die Unterhaltung der Gewässer, Straßen und Wege;
- soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;

5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
8. § 4 Nr. 8 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
9. § 4 Nr. 9 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt sowie das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet bzw zutagefördert oder entnimmt;
10. § 4 Nr. 10 stehende Gewässer anlegt;
11. § 4 Nr. 11 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
12. § 4 Nr. 12 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
13. § 4 Nr. 13 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
14. § 4 Nr. 14 lärmt, Modellflugzeuge betreibt;
15. § 4 Nr. 15 Feuer anmacht oder unterhält;
16. § 4 Nr. 16 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
17. § 4 Nr. 17 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
18. § 4 Nr. 18 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
19. § 4 Nr. 19 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
20. § 4 Nr. 20 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
21. § 4 Nr. 21 Pflanzenbehandlungsmittel verwendet und organischen oder Mineraldünger einbringt

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft

Koblenz, den 10.06.1981

Bezirksregierung Koblenz

Az 550 – 183

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Wiedaue bei Borod“ Westerwaldkreis vom 27. Mai 1992 (RVO-7100-19920527T130000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflugesetz – LPflG -) in der Fassung vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wiedaue bei Borod“.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 9,5 ha und umfasst in der Gemarkung Borod, Flur 32, das Flurstück 41 einschließlich der eingezogenen Gräben; Flurstück 47 (Wied) mit dem an das Flurstück 41 angrenzenden Teilstück, Flur 33 mit den Flurstücken 3, 4, 5, 8 und die an das Flurstück 8 angrenzende andere Hälfte der Wied, das Flurstück 40, in Flur 4 der Gemarkung Mudenbach (Wied).

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes mit seinen Sumpfflächen und anschließenden feuchten Grünlandflächen

1. als Standort seltener Pflanzen sowie als Lebensraum in ihrem Bestande bedrohter und seltener Tierarten, insbesondere seltener Vogelarten,
2. aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
8. Erdaufschlüsse anzulegen,
9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,

10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen,
14. Flächen aufzuforsten,
15. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhrich- oder Schilfbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
16. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
17. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
18. wildlebende Tiere am Bau, in Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,
19. gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
20. Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder ihre Ufer und Flachwasserzonen zu verändern,
21. Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen,
22. anorganischen Dünger auszubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden,
23. Wildfütterungsanlagen zu errichten,
24. die Wege zu verlassen,
25. in der Zeit vom 1.4. bis 15.7. die Jagd in Form der Pirsch auszuüben.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Gewässer,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4, Ziff. 23 und 25 sowie der Errichtung von Jagdhütten und Hochsitzen,
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der Wied,
4. für die Unterhaltung der vorhandenen 20 kV-Leitung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Kennzeichnung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt,
7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
8. § 4 Nr. 8 Erdaufschlüsse anlegt,
9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
10. § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
11. § 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
12. § 4 Nr. 12 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
13. § 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
14. § 4 Nr. 14 Flächen aufforstet,
15. § 4 Nr. 15 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände beseitigt oder beschädigt,
16. § 4 Nr. 16 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
17. § 4 Nr. 17 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
18. § 4 Nr. 18 wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
19. § 4 Nr. 19 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
20. § 4 Nr. 20 Gewässer anlegt, beseitigt oder ihre Ufer und Flachwasserzonen verändert,
21. § 4 Nr. 21 Fischbesatzmaßnahmen durchführt,
22. § 4 Nr. 22 anorganischen Dünger ausbringt oder Pflanzenbehandlungsmittel verwendet,
23. § 4 Nr. 23 Wildfütterungsanlagen errichtet,
24. § 4 Nr. 24 die Wege verlässt,
25. § 4 Nr. 25 in der Zeit vom 1.4. bis 15.7. die Jagd in Form der Pirsch ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Wiedaue bei Borod“ vom 10. Juni 1981, Staatsanzeiger Nr. 25 vom 29. Juni 1981, S. 518, außer Kraft.

Koblenz, den 27. Mai 1992
- 554 – 1011 –

Bezirksregierung Koblenz

D a n c o
Regierungspräsident

Zugleich wurde die periodische Druckschrift „Hustler Busty Beauties“ (amerik.) gemäß § 7 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften für die Dauer von 12 Monaten mit allen Ausgaben, die zwischen dem 1. Mai 1992 und dem 30. April 1993 erscheinen, in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

23. Penthouse The International Magazine for Men Vol. 27 No. 2 englische Ausgabe Penthouse Subscriptions, Romford, Essex/GB Entscheidung Nr. 4230 vom 2. April 1992 (Pr. 176/92)

Zugleich wurde die periodische Druckschrift „Penthouse The International Magazine For Men“ (engl.) gemäß § 7 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften für die Dauer von 12 Monaten mit allen Ausgaben, die zwischen dem 1. Mai 1992 und dem 30. April 1993 erscheinen, in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

24. Splating Image Nr. 8 September/1991 Graf Haufen, Berlin Entscheidung Nr. 4223 vom 2. April 1992 (Pr. 442/91)
25. The Bloody Best of Fangoria Vol. 10. Juni 1991 amerikanische Ausgabe Starlog Communications International, New York/USA Entscheidung Nr. 4221 vom 2. April 1992 (Pr. 308/91)

Bonn, den 17. April 1992

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften In Vertretung Dr. Bettina Brockhorst-Reetz

Bezirksregierung Koblenz

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Wiedaue bei Borod“, Westerwaldkreis Vom 27. Mai 1992

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfLG —) in der Fassung vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wiedaue bei Borod“.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 9,5 ha und umfaßt in der Gemarkung Borod, Flur 32, das Flurstück 41 einschließlich der eingezogenen Gräben; Flurstück 47 (Wied) mit dem an das Flurstück 41 angrenzenden Teilstück, Flur 33 mit den Flurstücken 3, 4, 5, 8 und die an das Flurstück 8 angrenzende andere Hälfte der Wied, das Flurstück 40, in Flur 4 der Gemarkung Mudenbach (Wied).

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes mit seinen Sumpfflächen und anschließenden feuchten Grünlandflächen

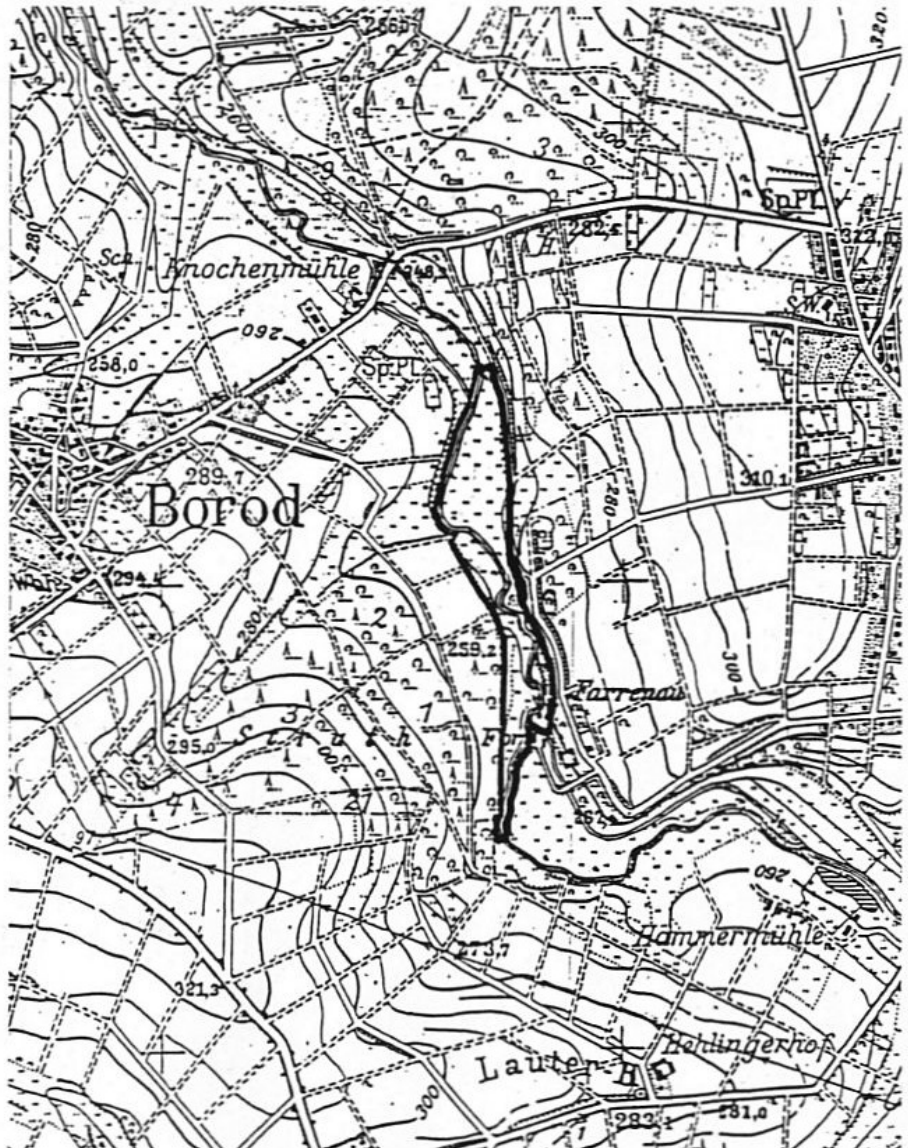
1. als Standort seltener Pflanzen sowie als Lebensraum in ihrem Bestande bedrohter und seltener Tierarten, insbesondere seltener Vogelarten,
2. aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,

6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
8. Erdaufschlüsse anzulegen,
9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen,
14. Flächen aufzuforsten,



Ausschnittvergrößerung 1:10000 aus der Topographischen Karte 1:25000 Blatt-Nr. 5312. Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 11. 2. 1981. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Bezirksregierung Trier

2801.

Berichtigung

Rechtsverordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des Naturschutzgebietes
„Streuobstwiesen bei Wehlen“,
Landkreis Berncastel-Wittlich
vom 30. April 1992 (StAnz. Nr. 18 S. 457)

§ 3 endet nach dem letzten Spiegelstrich mit den Worten:

„aus landschaftsästhetischen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung einer alten Nutzungsform und zur Erhaltung alter Hochstamm-Obstsorten.“

Vor dem nächsten Absatz: „(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten: ...“ ist das Gliederungszeichen „§ 4“ einzufügen.

2802.

Rechtsverordnung

über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
für den Brunnen „Auf dem Lennenpesch“
in der Gemarkung Erdorf
zugunsten der Verbandsgemeinde
Bitburg-Land, Landkreis Bitburg-Prüm

§ 1

Zum Schutze der vorbezeichneten Wassergewinnungsanlage erläßt die Bezirksregierung Trier als zuständige obere Wasserbehörde auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), in Verbindung mit § 14 des Landeswassergesetzes — LWG — vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11) folgende vorläufige Anordnung:

§ 2

Das Wasserschutzgebiet liegt innerhalb der Stadt Bitburg, Stadtteil Erdorf. Es hat eine Größe von insgesamt 25 ha.

Es ist eingeteilt in

1 Zone I — Fassungsbereich —
(in den Plänen
blau umrandet),

1 Zone II — Engere Schutzzone —
(in den Plänen
grün umrandet).

Die Zone I liegt in der Gemarkung Erdorf, Flur 8, Flurstücke 92/2, 101/2 und 102/2 Distrikt „Auf dem Lennenpesch“.

Die Zone II liegt in der Gemarkung Erdorf, Fluren 7 und 8 (jeweils teilweise).

Die Begrenzung des Schutzgebietes entspricht den Richtlinien des DVGW, Arbeitsblatt W 101 in der Fassung vom Februar 1975.

Das Wasserschutzgebiet ist in dem beige-fügten Abgrenzungsplan, Maßstab 1 : 1000, eingetragen. Die vorbezeichnete Karte, versehen mit dem entsprechenden Festsetzungsvermerk der Bezirksregierung Trier als obere Wasserbehörde, ist Grundlage und Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes gelten folgende Verbote:

(1) **Zone I** (Fassungsbereich)

Verboten sind jede Art der Verunreinigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwassers, insbesondere:

15. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
16. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
17. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen; sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
18. wildlebende Tiere am Bau, in Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,
19. gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
20. Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder ihre Ufer und Flachwasserzonen zu verändern,
21. Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen,
22. anorganischen Dünger auszubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden,
23. Wildfütterungsanlagen zu errichten,
24. die Wege zu verlassen.
25. in der Zeit vom 1. 4. bis 15. 7. die Jagd in Form der Pirsch auszuüben.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Gewässer,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4, Ziff. 23 und 25 sowie der Errichtung von Jagdhütten und Hochsitzen,
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der Wied,
4. für die Unterhaltung der vorhandenen 20 kV-Leitung,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Kennzeichnung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,

4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt,
7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
8. § 4 Nr. 8 Erdaufschlüsse anlegt,
9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
10. § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
11. § 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
12. § 4 Nr. 12 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
13. § 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
14. § 4 Nr. 14 Flächen aufforstet,
15. § 4 Nr. 15 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände beseitigt oder beschädigt,
16. § 4 Nr. 16 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
17. § 4 Nr. 17 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
18. § 4 Nr. 18 wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
19. § 4 Nr. 19 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
20. § 4 Nr. 20 Gewässer anlegt, beseitigt oder ihre Ufer und Flachwasserzonen verändert,
21. § 4 Nr. 21 Fischbesatzmaßnahmen durchführt,
22. § 4 Nr. 22 anorganischen Dünger ausbringt oder Pflanzenbehandlungsmittel verwendet,
23. § 4 Nr. 23 Wildfütterungsanlagen errichtet,
24. § 4 Nr. 24 die Wege verläßt,
25. § 4 Nr. 25 in der Zeit vom 1. 4. bis 15. 7. die Jagd in Form der Pirsch ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Wiedaue bei Borod“ vom 10. Juni 1981, Staatsanzeiger Nr. 25 vom 29. Juni 1981, S. 518, außer Kraft.

Koblenz, den 27. Mai 1992

- 554 - 1011 -

Bezirksregierung Koblenz
D a n c o
Regierungspräsident

